

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2014-04-14

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
SPD-BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 62

**Antrag
Drucksache Nr.**

01907/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Einzugsbereiche für Schulen festlegen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, spätestens zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 Einzugsbereiche, oder die Zuordnung von Wohngebieten, für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwerin festzulegen und beim Bildungsministerium zu erwirken, dass für alle Schulen trotzdem die uneingeschränkte Schulwahlfreiheit bestehen bleibt. Um eine Kostenübernahme der Schülerbeförderung für die Schüler analog der Regelungen für die Landkreise zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Regelungen nach § 113 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern und die Empfehlung des Bildungsministeriums angewandt werden.

Begründung

Nach Inkrafttreten der derzeit geltenden Landkreisneuordnung hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwerin beim Bildungsministerium geltend gemacht, dass auch die kreisfreien Städte erhebliche Aufwendungen für Schülerbeförderung hätten, die jedoch nur zu einem geringen Teil durch das Land ausgeglichen würden. In den vergangenen 20 Jahren ist die Schulnetzplanung an die demographische Entwicklung angeglichen worden. Die Anzahl der Grundschulen wurde halbiert, es gibt noch 3 Regionale Schulen und 3 Gymnasien. Demzufolge ergibt sich schon für Grundschüler ein weiterer Schulweg, der mit Beförderungskosten verbunden sein kann. Da das Bildungsministerium die Erstattung von Kosten für die Schülerbeförderung, auch in kreisfreien Städten, aber an Bedingungen knüpft, sollte die Stadt Schwerin wieder Einzugsbereiche benennen, auch wenn die Stadtvertretung im Juli 2001 einen Beschluss vom 12. 12. 1997 wieder aufgehoben hat. Für die Schülerinnen und Schüler in den Landkreisen erfolgt eine Kostenübernahme der Fahrkosten zur Schule, sofern gewisse Kriterien erfüllt sind. Bei Grundschulen muss eine

Mindestentfernung von 2 km und bei den weiterführenden Schulen von 4 km vorliegen. Die Landesregierung beabsichtigt, die beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin analog der Landkreise zu behandeln. Dazu ist die Festlegung sogenannter örtlich zuständiger Schulen notwendig. Das bedeutet, dass zu jeder Schule die in der Stadt befindlichen Wohngebiete zugeordnet werden. Von der Fahrkostenübernahme profitieren dann die Schüler, die aus den zugeordneten Wohngebieten kommen, aber einen Schulweg von länger als 2 bzw. 4 km haben. Dies berührt insbesondere die Schüler an den Gymnasien und der Gesamtschule, da es diese nicht mehr in jeder Stadtregion gibt. Aber auch Grundschüler z.B. aus Krebsförden oder Görries bekommen dann zukünftig vom Land die Fahrkosten bezahlt, da in deren Umfeld keine eigene Grundschule existiert.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

keine

gez. Daniel Meslien
Fraktionsvorsitzender